



## **Geschäftsordnung Mitgliederversammlung**

### § 1 – Geltungsbereich

- (1) Der Förderverein Sicherer Landkreis Ludwigsburg e.V. (nachfolgend Verein genannt) gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen in Form der Präsenzveranstaltung diese Geschäftsordnung.
- (2) Soweit durch den Vorstand auf Basis der Satzung des Vereins eine Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen erlassen wird, gelten die §§ 2, 3, 4, 9 und 10 für diese Form der Mitgliederversammlung entsprechend. Für Anträge zur Tagesordnung (§ 5 dieser Geschäftsordnung), der Worterteilung und Rednerfolge (§ 6 dieser Geschäftsordnung), die Umsetzung von Abstimmungen (§ 7 dieser Geschäftsordnung) und Wahlen (§ 8 dieser Geschäftsordnung) können in der Geschäftsordnung für Online-Versammlungen abweichende Regelungen getroffen werden, soweit dies aufgrund technisch-organisatorischen Maßnahmen und Besonderheiten erforderlich oder sinnvoll ist.

### § 2 – Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlungen des Vereins sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, als Gäste zur Mitgliederversammlung zuzulassen, sofern deren Anwesenheit sinnvoll bzw. erforderlich ist.

### § 3 – Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einberufungsformalitäten ergeben sich aus der Satzung des Vereins. Bei Einladung per E-Mail gilt die Einladung / Einberufung als ordnungsgemäß, wenn der die E-Mail absendenden Person die Versandbestätigung vorliegt.
- (2) Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit sind in der der Satzung des Vereins festgelegt.

### § 4 – Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Versammlungsleitung wird durch die / den Vorsitzende\*n bzw. bei Abwesenheit durch die / den 1. oder 2. Stellvertretende\*n Vorsitzende\*n wahrgenommen.
- (3) Bei Verhinderung der ordnungsgemäßen Versammlungsleitung gemäß Absatz 2 wählen die teilnehmenden Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, welche die ordnungsmäße Versammlungsleitung nach Absatz 2 persönlich betreffen.
- (4) Der Versammlungsleitung stehen sämtliche zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Mitgliederversammlung sowie eine Unterbrechung oder die Aufhebung der Mitgliederversammlung anordnen.
- (5) Die Versammlungsleitung oder eine durch diese beauftragte Person prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie Stimmberechtigungen und gibt die Tagesordnung bekannt.

## § 5 – Anträge zur Tagesordnung

- (1) Gemäß Satzung des Vereins sind ausschließlich Mitglieder berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- (2) Anträge müssen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Satzung des Vereins spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin gegenüber dem Vorstand bekundet werden. Zur Wahrung der Frist ist der termingerechte Eingang bei der Geschäftsführung ausreichend.
- (3) Anträge sind unter Benennung der beantragenden Person schriftlich mit Begründung und Unterschrift einzureichen. Nicht unterschriebene Anträge dürfen nicht behandelt werden. Die Versammlungsleitung hat im Rahmen der Bekanntgabe der Tagesordnung auf die Ergänzungsanträge hinzuweisen.
- (4) Über die Behandlung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach der genannten Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Eine Behandlung von Dringlichkeitsanträgen in der Mitgliederversammlung erfolgt nur, soweit zweidrittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies befürworten.
- (5) Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.
- (6) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Debatte.

## § 6 – Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen erteilt die Versammlungsleitung das Wort soweit möglich in der Reihenfolge der Wortmeldung.
- (2) Die Versammlungsleitung kann jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (3) Teilnehmende einer Mitgliederversammlung müssen auf Anweisung der Versammlungsleitung den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.

## § 7 – Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen sind die zur Abstimmung kommenden Anträge durch die Versammlungsleitung bekannt zu geben und einzeln vorlesen.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime oder namentliche Abstimmung kann durch die Versammlungsleitung angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss durch mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
- (3) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf anhand der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (4) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann die Versammlungsleitung das Wort ergreifen und Auskunft geben.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

## § 8 – Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss aus mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, den ordnungsgemäßen Ablauf zu überwachen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung innehat.
- (3) Wahlen erfolgen offen und sind in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (4) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss.

- (5) Vor der Wahl sind die Kandidatinnen / Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, sich gegenüber der Mitgliederversammlung vorzustellen. Nach der Wahl sind die gewählten Kandidatinnen / Kandidaten zu befragen, ob sie das Amt annehmen. Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss oder dem Vorstand vor der Abstimmung deren Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme einer gegebenenfalls erfolgten Wahl schriftlich vorliegt.
- (6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und gegenüber der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

#### § 9 – Protokolle

Protokolle sind von der protokollführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und nur zu versenden, soweit die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt.

#### §10 – Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet die Versammlungsleitung über den Gang der Handlung.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. November 2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.